

Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 04.05.2010: Altersteilzeit – Vertragsänderung mit Rückwirkung aufgrund gerichtlicher Entscheidung
- 2** BAG-Entscheidung vom 16.02.2010: Anspruch eines Betriebsrentners auf Weihnachtsgeld aufgrund betrieblicher Übung
- 3** BAG-Entscheidung vom 10.03.2009: Auslegung einer Versorgungsordnung
- 4** LAG Rheinland-Pfalz – Entscheidung vom 18.03.2010: Kündigung einer bAV trotz unverfallbarer Anwartschaft
- 5** LAG Rheinland-Pfalz – Entscheidung vom 12.02.2010: Verpflichtung zur Zahlung einer Betriebsrente nach Betriebsübergang
- 6** LAG Köln – Entscheidung vom 08.02.2010: Verweis auf eine Versorgungsordnung »dem Grunde nach«
- 7** LAG Köln – Entscheidung vom 29.09.2009: Keine Ungleichbehandlung in der Betriebsrentenregelung für Piloten
- 8** BFH-Entscheidung vom 05.05.2010: Erbschaftsteuerrechtliche Folgen einer Pensionszusage an eine Gesellschafter-Witwe
- 9** FG Münster – Entscheidung vom 22.04.2010: Höhere Steuer auch für Rentennachzahlungen

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben (I): Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Aktualisierung der BMF-Schreiben vom 30.01.2008 und 18.09.2008)
- 2** Neues BMF-Schreiben (II): Steuerliche Gewinnermittlung bei der Bildung von Bewertungseinheiten
- 3** Sozialversicherungsrecht: Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2011
- 4** Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) gründet [Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung](#)

Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 04.05.2010: Altersteilzeit – Vertragsänderung mit Rückwirkung aufgrund gerichtlicher Entscheidung

In dem dem BAG-Urteil vom 04.05.2010 (BAG-Urteil vom 04.05.2010 - 9 AZR 155/09 -) zugrunde liegenden Sachverhalt stritten die Parteien über Fragestellungen zur gesetzlichen Altersteilzeit. Das BAG fasste sodann folgende Leit- bzw. Orientierungssätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung:

- 1.** Ein Arbeitsverhältnis kann durch gerichtliche Entscheidung (§ 894 I ZPO) nicht mit Rückwirkung vor dem Zeitpunkt der Abgabe eines entsprechenden Angebots in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis geändert werden.
- 2.** Arbeitsvertragsparteien sind rechtlich nicht gehindert, das zwischen ihnen bereits begründete Arbeitsverhältnis mit Rückwirkung zu ändern. Eine rückwirkende »Umwidmung« oder Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wenn die Vertragsänderung das Ergebnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist, aufgrund derer der Arbeitnehmer seinen rechtzeitig geltend gemachten Anspruch auf Begründung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit Erfolg durchsetzt, darf das Arbeitsverhältnis mit Rückwirkung geändert werden. Das setzt aber ein rechtzeitiges, auf die Zukunft gerichtetes Angebot des Arbeitnehmers voraus.

3. Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer es dem Direktionsrecht des Arbeitgebers gemäß § 106 Satz 1 GewO, § 315 I BGB überlassen, ob die Altersteilzeit im Block- oder im Teilzeitmodell (§ 3 II Buchst. a und b TV ATZ) durchgeführt werden soll. Er darf sein Angebot aber auch auf ein bestimmtes Verteilungsmodell beschränken. Dann hat der Arbeitgeber über die Verteilung nach billigem Ermessen zu entscheiden. Führt die ermessensfehlerfreie Entscheidung des Arbeitgebers dazu, dass die ausschließlich begehrtete Verteilung abgelehnt werden darf, kann

der Arbeitgeber das Angebot insgesamt ablehnen. Alternativ hierzu darf der Arbeitnehmer die Art der Verteilung der verringerten Arbeitszeit im Rangverhältnis anbieten (z.B. vorrangig im Teilzeitmodell und hilfsweise im Blockmodell). Der Arbeitgeber hat dann in diesem Rangverhältnis nach billigem Ermessen zu entscheiden.

2 BAG-Entscheidung vom 16.02.2010: Anspruch eines Betriebsrentners auf Weihnachtsgeld aufgrund betrieblicher Übung

Das BAG-Urteil vom 16.02.2010 (BAG-Urteil vom 16.02.2010 - 3 AZR 118/08 -) beinhaltete als Streitgegenstand die Frage nach der Anspruchsbegründung eines Betriebsrentners auf Weihnachtsgeld aufgrund betrieblicher Übung. Das BAG fasste sodann folgende Leit- bzw. Orientierungssätze hinsichtlich seiner Entscheidungsbegründung:

- 1.** Betriebsrentenansprüche aus betrieblicher Übung lassen sich nicht deshalb verneinen, weil zur Abänderung oder Ablösung derartiger Ansprüche das Instrumentarium der Änderungskündigung oder der kollektivvertraglichen Abänderung regelmäßig nicht zur Verfügung steht.
- 2.** Will der Arbeitgeber vermeiden, dass aus der Stetigkeit seines Verhaltens aufgrund betrieblicher Übung eine in die Zukunft wirkende Bindung entsteht, muss er den einschränkenden Vorbehalt zwar nicht ausdrücklich formulieren, aber klar und deutlich zum Ausdruck bringen.
- 3.** Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung war eine gegenläufige Übung nicht anzuerkennen. Die unterschiedliche Struktur der Rechtsbeziehung verbot es, den für das Arbeitsverhältnis entwickelten Rechtsgedanken der gegenläufigen Übung auf das Versorgungsverhältnis zu übertragen.

4. Gemäß Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB sind auf Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2002 begründet wurden, vom 1.1.2003 an die Vorschriften in der dann geltenden (Neu-) Fassung anzuwenden. Durch die Einräumung einer einjährigen Übergangsfrist hat der Gesetzgeber dem Vertrauensschutz des Arbeitgebers im Regelfall genügt.

3 BAG-Entscheidung vom 10.03.2009: Auslegung einer Versorgungsordnung

Im Rahmen seines Urteils vom 10.03.2009 stellte das BAG im Zusammenhang der Auslegung einer Versorgungsordnung folgenden Sachverhalt heraus (BAG-Urteil vom 10.03.2009 - 3 AZR 199/08 -): Inwieweit eine Versorgungszusage den bisherigen Lebensstandard sichern soll, hängt vor allem davon ab, auf welches Arbeitseinkommen die Versorgungsordnung abstellt. Das Versorgungsziel ist keine vorgegebene Größe, sondern ergibt sich erst durch Auslegung, bei der Wortlaut und Systematik im Vordergrund stehen.

4 LAG Rheinland-Pfalz – Entscheidung vom 18.03.2010: Kündigung einer bAV trotz unverfallbarer Anwartschaft

Ein Mitarbeiter hat gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Arbeitgeber die für den Mitarbeiter abgeschlossene Direktversicherung – trotz unverfallbarer Versorgungsanwartschaft – gekündigt hat. Denn der Mitarbeiter hat durch die Kündigung und den Widerruf des Bezugsrechts sein Recht auf Übertragung der Direktversicherung bei Arbeitgeberwechsel verloren. Der ehemalige Arbeitgeber muss den Mitarbeiter so stellen, wie er ohne Widerruf des Bezugsrechts stehen würde (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.3.2010 - 10 Sa 643/09 -). Gemäß den einschlägigen Vorgaben des BAG kann der Mitarbeiter in derartigen Fällen aber nicht den ausbezahlten Rückkaufwert verlangen (BAG-Urteil vom 26.05.2009 - 3 AZR 816/07-).

5 LAG Rheinland-Pfalz – Entscheidung vom 12.02.2010 : Verpflichtung zur Zahlung einer Betriebsrente nach Betriebsübergang

Mit seinem Urteil vom 12.02.2010 stellte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz nachdrücklich die gängige Rechtspraxis heraus (LAG Rheinland Pfalz, Urteil vom 12.02.2010 - 6 Sa 596/09), dass zu den Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels gehört, dass der neue Betriebsinhaber Schuldner der Versorgungsan-

wirtschaft derjenigen Arbeitnehmer wird, deren Arbeitsverhältnisse auf ihn übergehen. Dies betrifft auch beim bisherigen Betriebsinhaber zurückgelegte Dienstzeiten.

6 LAG Köln – Entscheidung vom 08.02.2010: Verweis auf eine Versorgungsordnung »dem Grunde nach«

Das Landesarbeitsgericht Köln ging mit seinem Urteil vom 08.02.2010 (LAG Köln, Urteil vom 08.02.2010 - 5 Sa 1228/09 -) auf den Zusammenhang der Begrifflichkeiten »dem Grunde nach« und »der Höhe nach« im Hinblick der Verweisung auf eine Versorgungsordnung ein. So stellte das LAG Köln heraus, dass der Verweis auf eine Versorgungsordnung »dem Grunde nach« nicht ohne weitere Anhaltspunkte dahin verstanden werden kann, dass die in Bezug genommene Versorgungsordnung auch »der Höhe nach« anwendbar sein soll.

7 LAG Köln – Entscheidung vom 29.09.2009: Keine Ungleichbehandlung in der Betriebsrentenregelung für Piloten

Ein Pilot, der bis zur Vollendung des tariflichen Rentenalters von 60 Jahren seinem aktiven Dienst nachgeht, erfährt durch die Anwendung der Protokollnotiz I Nr. 2 zum TV Lufthansa Betriebsrente bei der Berechnung seiner Betriebsrente keine Diskriminierung wegen des Alters oder eine rechtswidrige Ungleichbehandlung sonstiger Art im Vergleich zu Kollegen, die bei etwa gleich langer aktiver Dienstzeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres von der durch § 19 MTV Cockpitpersonal eröffneten Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens Gebrauch gemacht haben (LAG Köln, Urteil vom 29.09.2009 – 7 Sa 469/09).

8 BFH-Entscheidung vom 05.05.2010: Erbschaftsteuerrechtliche Folgen einer Pensionszusage an eine Gesellschafter-Witwe

Mit Urteil vom 05.05.2010 setzte sich der Bundesfinanzhof (BFH-Urteil vom 05.05.2010 - II R 16/08) mit den erbschaftsteuerrechtlichen Folgen einer Pensionszusage an eine Witwe

eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft auseinander und stellte entsprechend folgende urteilsbegründende Leitsätze heraus:

1. Der Pensionsanspruch, den die Witwe des persönlich haftenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft mit dessen Ableben aufgrund einer dem Gesellschafter erteilten Pensionszusage der Gesellschaft erwarb, war erbschaftsteuerrechtlich als Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter-Witwe mit dem Steuerbilanzwert nach § 109 Abs. 1 BewG vor 2009 anzusetzen.
2. Maßgebend war der Steuerbilanzwert, der in einer auf den Zeitpunkt des Todes des Gesellschafters erstellten Sonderbilanz der Gesellschafter-Witwe korrespondierend zu einer ertragsteuerrechtlich zulässigen Rückstellung in der Zwischenbilanz der Gesellschaft auf den gleichen Stichtag enthalten war oder in einer Sonderbilanz auszuweisen gewesen wäre.
3. Bei der Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 Abs. 1 ErbStG vor 2009 war der Pensionsanspruch als ein zivilrechtlich dem Versorgungsausgleich unterliegender Anspruch nicht zu berücksichtigen.

9 FG Münster – Entscheidung vom 22.04.2010: Höhere Steuer auch für Rentennachzahlungen

Nach Auffassung des 8. Senates des Finanzgerichts Münster (FG Münster, Urteil vom 22.04.2010 - 8 K 783/07 E -) unterliegen auch Renten, die für vorangegangene Jahre im Jahr 2005 nachgezahlt werden, der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführten Besteuerung, d.h. sie sind mit einem Anteil von 50% zu versteuern.

Im Streitfall erhielt der Kläger Rentenzahlungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Im Streitjahr 2005 bezog er neben laufenden Rentenleistungen auch Nachzahlungen für das Jahr 2003. Während der Kläger der Auffassung war, dass die Nachzahlung nach Maßgabe der im Jahr 2003 geltenden Bestimmungen lediglich mit einem Ertragsanteil von 32% der Besteuerung unterliege, unterwarf das Finanzamt nicht nur die laufenden Leistungen, sondern auch die Rentennachzahlung mit einem Anteil von 50% der Besteuerung.

Der 8. Senat erachtet dies als zutreffend. Die Rentenzahlungen des Klägers seien nach Maß-

gabe der im Streitjahr geltenden Regelungen des Alterseinkünftegesetzes mit einem Anteil von 50% der Besteuerung zu unterwerfen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG). Dies gelte unabhängig davon, ob die Rentenzahlungen auf den Zeitraum 2005 oder aber davor liegende Jahre entfielen. Auch für die Besteuerung von Rentennachzahlungen gelte das sog. Zuflusprinzip (§ 11 EStG). Zwar wären die Rentennachzahlungen bei rechtzeitiger Zahlung im Jahr 2003 lediglich mit dem niedrigeren Ertragsanteil besteuert worden. Dies sei jedoch für die im Streitjahr vorzunehmende Besteuerung nicht maßgebend. Der Wortlaut des § 22 EStG sehe vielmehr vor, Renten, die vor 2005 entstanden seien, mit einem Anteil von (mindestens) 50% der Steuer zu unterwerfen. Damit seien auch Rentennachzahlungen erfasst. Eine Auslegung des § 22 EStG im Sinne des Klägers sei – anders als dies das Niedersächsische Finanzgericht meine – nicht zulässig, da es an einer hierfür erforderlichen Gesetzeslücke fehle. Das Gesetz erfasse die Rentennachzahlungen nicht ungewollt.

Der Senat konnte weder einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot feststellen noch erkannte er eine Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Übergangsregelung zu schaffen, nach der für Rentennachzahlungen die ursprünglich geltende günstigere Ertragswertbesteuerung fortbesteht. Eine solche Verpflichtung scheide bereits in Anbetracht der Verfassungswidrigkeit der bis zum Jahr 2005 geltenden Regelungen über die Ertragswertbesteuerung aus.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. (Vgl. auch: FG Münster, Pressemitteilung Nr. 11 vom 16.08.2010)

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben (I): Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Aktualisierung der BMF-Schreiben vom 30.01.2008 und 18.09.2008)

Das einschlägige und bereits mehrfach aktualisierte BMF-Schreiben zur »einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen« ist mit Datum zum 13.09.2010 erneut in einer aktualisierten

Version erschienen (BMF-Schreiben vom 13.09.2010, IV C 3 - S 2222/09/10041 / IV C 5 - S 2345/08/0001). Die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum »Vorgänger-Schreiben« vom 18.09.2008 betreffen vor allem die steuerlichen Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG, zum Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG und zu den umfangreichen Auswirkungen des neuen Versorgungsausgleichsrechts.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/BMF-Schreiben.htm. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neues BMF-Schreiben (II): Steuerliche Gewinnermittlung bei der Bildung von Bewertungseinheiten

Durch diverse Anfragen aus der Praxis wurde das Bundesfinanzministerium (BMF) um Klärung von Fragen zur Bildung von Bewertungseinheiten in der steuerlichen Gewinnermittlung gebeten. Dazu nahm das BMF mit seinem nicht offiziell veröffentlichten Schreiben vom 25.08.2010 (BMF-Schreiben vom 25.8.2010 - IV C 6 - S 2133/07/10001 [2009/0743135]) im Hinblick auf Pensionsverpflichtungen wie folgt Stellung.

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 6a EStG im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten wird auf das BFH-Urteil vom 25. 2. 2004 (I R 54/02, BStBl. II 2004 S. 654) hingewiesen. Daraus ergibt sich bereits der Grund für die Versagung einer kompensatorischen Bewertung von Pensionsverpflichtung einerseits und Rückdeckungsanspruch andererseits. Es fehle in diesen Fällen an gegenläufigen wertbeeinflussenden Korrelationen. Es bestünden zwischen den ausgewiesenen Bilanzpositionen keine systematischen, wertmäßigen Abhängigkeiten. Die Unterschiede bei der Bewertung der Pensionsverpflichtung einerseits und dem Rückdeckungsanspruch andererseits ergäben sich aus zwingend normierten Besonderheiten der jeweiligen Bewertung (§§ 6 und 6a EStG). Bewertungsdifferenzen ergäben sich in diesen Fällen aus der sich aus § 6a EStG ergebenden gesetzgeberischen Absicht, den bilanziellen Ausweis von Pensionsverpflichtungen bestimmten Maßgaben zu unterwerfen und damit wertmäßig bewusst nur in einer bestimmten

Höhe zuzulassen. Diese vom Gesetzgeber beabsichtigte Konsequenz dürfe nicht durch Bildung einer Bewertungseinheit negiert werden. Einen Zusammenhang mit § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG kann es hier also nicht geben.

3 Sozialversicherungsrecht: Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2011

Alljährlich werden für das kommende Jahr die neuen Beitragsbemessungsgrenzen festgesetzt. Nach einem Referentenentwurf für eine »Verordnung über maßgebliche Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)« ist davon auszugehen, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung sinken werden. Die Bezugsgröße West und die Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung bleiben gleich. Dagegen sollen die Bezugsgröße Ost sowie die Beitragsbemessungsgrenzen Ost in der allgemeinen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung West wird dagegen sinken.

Dabei ist zu beachten, dass für die gesetzliche Rentenversicherung und das Arbeitsförderungsrecht unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen in den alten und in den neuen Bundesländern gelten, während für die Kranken- und Pflegeversicherung einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen für die alten Bundesländer und die neuen Bundesländer vorgesehen sind. Nach dem nicht bestätigten Referentenentwurf würden folgende Beitragsbemessungsgrenzen und die angeführte Bezugsgröße im Jahre 2011 gelten.

Beitragsbemessungsgrenze für gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahr	€ 66.000,--	€ 57.600,--
Monat	€ 5.500,--	€ 4.800,--

Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahr	€ 81.000,--	€ 70.800,--
Monat	€ 6.750,--	€ 5.900,--

Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahr	€ 44.550,--	€ 44.550,--
Monat	€ 3.712,50	€ 3.712,50

Jahresarbeitsentgeltgrenze

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahr	€ 49.500,--	€ 44.550,--
Monat	€ 4.125,--	€ 3.712,--

Bezugsgröße

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahr	€ 30.660,--	€ 26.040,--
Monat	€ 2.555,--	€ 2.240,--

Wichtig: Der Verordnungsentwurf muss bis zum Jahresende noch den Bundesrat passieren. Mit Änderungen an den aufgezeigten Werten ist aber nicht mehr zu rechnen.

4 Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) gründet »Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung«

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat die **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** gegründet, die ab November 2010 ihren Lehrbetrieb aufnehmen wird. Die Akademie richtet sich als unabhängiges Kompetenz- und Fortbildungszentrum des BRBZ an alle Berufsgruppen, die in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) tätig sind. In mehrtägigen Seminarveranstaltungen soll den Teilnehmern das notwendige Fachwissen vermittelt werden, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der bAV und der Zeitwertkonten handeln zu können.

Das Qualifizierungsprogramm setzt sich aus zwei Seminarblöcken zusammen, die unabhängig voneinander belegt werden können. Die erste Einheit, die zwei Tage umfasst, ist praxisorientiert und fallbezogen mit einzelnen wissenschaftlichen Vertiefungsschwerpunkten

angelegt. Bei der dreitägigen Seminarreihe werden die Themen vertiefend rechtswissenschaftlich betrachtet. Die Seminare werden jeweils mit einer schriftlichen Abschlussprüfung beendet. Wer diese Prüfungen erfolgreich besteht, darf sich künftig »zertifizierter Fachberater beziehungsweise Fachexperte für betriebliche Altersversorgung (BRBZ e.V.)« nennen.



Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung

In der Seminarreihe werden auch die berufsrechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere Rechtsberatung angesprochen. So wird herausgearbeitet, dass die rechtliche Beratung im Rahmen der bAV nur durch zugelassene Rechtsdienstleister erfolgen darf. Oftmals in diesem Zusammenhang geäußerte rechtliche Annexberatungskompetenzen von Finanzdienstleistern und Versicherungsvermittlern scheiden unabdingbar aus. Auch die Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes, des Europarechts und der Gewerbeordnung bieten hier keine Ausnahme. Selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat diese Sichtweise schon eindeutig bestätigt (BGH-Urteil vom 20.03.2008 - IX ZR 238/06).

Die **Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** konnte zahlreiche Fachreferenten gewinnen, die auf Grund ihrer praktischen und wissenschaftlichen Qualifizierung zu den bundesweit führenden Experten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Zeitwertkonten gehören. So zählen zu den Referenten Prof. Dr. Martin Henssler, Präsident des Deutschen Juristentages, und Prof. Dr. Achim Schunder, Chefredakteur der »Neuen Juristischen Wochenschrift« (NJW) und der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZÄ).

Zur Gründung der Akademie erklärte Sebastian Uckermann in seiner Funktion als Vorstand des BRBZ: »Die Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung ist die logische Folge des enormen Marktzuspruchs, den

der BRBZ im laufenden Jahr erhalten hat. Der Erfolg des **1. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2010** hat uns gezeigt, wie wichtig und notwendig eine qualitativ hochwertige bAV-Aus- und Weiterbildung für die rechts- und steuerberatenden Berufe ist. Aber auch die finanz- und unternehmensberatenden Berufe sowie die betroffenen Unternehmen selbst sollten das Seminarangebot nutzen, um im Expertenmarkt der bAV bestehen und eine Alleinstellung erfahren zu können.«

Weitere Informationen zur »BRBZ-Akademie« sowie zum BRBZ im Allgemeinen erhalten Sie unter www.brbz-akademie.de, www.brbz.de und www.brbz-kongress.de.

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung und dementsprechendes Organ der Rechtspflege, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann